

BETRIEBSSATZUNG

der Stadt Borgholzhausen für den Eigenbetrieb
Wasserwerk Borgholzhausen

vom 19.12.2011

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW.S.539) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV NRW.S.644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.963) hat der Rat der Stadt Borgholzhausen am 15.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Borgholzhausen wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk Borgholzhausen“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Wasserwerks wird der Bürgermeister bestellt. Zum Stellvertreter wird der allgemeine Vertreter im Amt bestellt.
- (2) Das Wasserwerk Borgholzhausen wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

Der Betriebsleiter wird ermächtigt, Kredite, die zur Finanzierung der im Vermögensplan vorgesehenen Investitionsmaßnahmen notwendig sind, im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes aufzunehmen.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerks verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Betriebsausschusses, die gemäß § 114 Abs. 3 GO und § 5 Abs. 2 EigVO zu wählen sind, wird durch Ratsbeschluss festgesetzt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Borgholzhausen übertragenen Angelegenheiten sowie in folgenden Fällen:
 - a) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt.
 - b) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten und Einräumung von Ratenzahlungen im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 15.000 € sowie bei einem Stundungszeitraum von mehr als 24 Monaten ab Fälligkeit.
 - d) Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 € übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs.1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Borgholzhausen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Personalangelegenheiten

- (1) Im Wasserwerk Borgholzhausen werden in der Regel Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) beschäftigt.
- (2) Für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

§ 7

Vertretung des Wasserwerkes Borgholzhausen

- (1) In den Angelegenheiten des Wasserwerkes Borgholzhausen wird die Stadt Borgholzhausen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Wasserwerkes Borgholzhausen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

§ 8

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr.

§ 9

Stammkapital

Das Stammkapital des Wasserwerkes Borgholzhausen beträgt 235.000,00 €.

§ 10

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 15.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die

Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 11
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 12
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 13
Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Borgholzhausen, so dass der Personalrat der Stadt Borgholzhausen auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 14
Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für das Wasserwerk Borgholzhausen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Betriebsatzung des Wasserwerks Borgholzhausen vom 23.12.2005 und die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2009 außer Kraft.

gez. Keller
.....
Bürgermeister

gez. Pirog
.....
Schriftführer